

Merkblatt Düngeverordnung (DüV) im Weihnachtsbaumanbau

Stand 11.01.2021

- Der Weihnachtsbaumanbau unterliegt grundsätzlich der DüV. Auch, wenn diese auf forstwirtschaftlichen Flächen kultiviert werden.
- Die Weihnachtsbaumproduktion ist von der Dokumentation schriftlicher Düngebedarfsermittlungen, von der Pflicht zur Dokumentation der Düngemaßnahmen sowie von der Ermittlung der Gesamtsumme der im Betrieb eingesetzten Nährstoffmengen im Düngejahr befreit.
- Es darf allerdings nur entsprechend des Nährstoffbedarfs der Pflanzen gedüngt werden. Dabei sind Aufbringungszeitpunkte und -mengen so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe dem Bedarf der Pflanzen entsprechen und Einträge in Grund- und Oberflächengewässer vermieden werden.
- Spätestens alle 6 Jahre muss der Phosphatgehalt aller Schläge größer 1 ha gemessen werden.
- Die Ausbringung von organischem Dünger ist in der Weihnachtsbaumproduktion z.B. zur Kulturvorbereitung im Freiland möglich. Jährlich dürfen im Betriebsdurchschnitt maximal 170 kg N/ha mit organischen und organisch-mineralischen Düngern ausgebracht werden. Abweichend davon darf bei alleinigem Einsatz von Kompost und Champost innerhalb von 3 Jahren 510 kg N/ha ausgebracht werden. In roten Gebieten gelten diese Obergrenzen nicht im Betriebsdurchschnitt, sondern für jeden Schlag einzeln.
- Flächen, auf denen die Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten bzw. eingeschränkt ist, dürfen zukünftig nicht mehr oder nur noch anteilig bei der Berechnung der 170er N-Obergrenze berücksichtigt werden. Die Dokumentation solcher Flächen erfolgt z.T. über das Flächenverzeichnis (z.B. Vertragsnaturschutzflächen) und durch Vorlage der entsprechenden Verträge.
- Die meisten organischen Dünger müssen auf unbestellten Flächen binnen 4 Stunden eingearbeitet werden.
- Flüssige organische Dünger dürfen auf bestellten Flächen nur noch streifenförmig aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden.
- Folgende Sperrfristen gelten für den Weihnachtsbaumanbau:
 - Sperrfrist für Kompost und Mist von Huf- und Klautieren
 - In nicht nitratbelasteten Gebieten: 01.12. - 15.01.
 - In nitratbelasteten („roten“) Gebieten: 01.11. - 31.01.
 - Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt (> 0,5 % TS) an Phosphat: 01.12. - 15.01.
- Für die N-Düngung von Weihnachtsbäumen im Herbst und Winter ist keine Sperrfrist ausgewiesen, aber es gilt der Grundsatz, dass ein Nährstoffbedarf der Pflanzen für eine Düngungsmaßnahme vorliegen muss.
- Stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel dürfen nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt oder schneebedeckt ist.
- Harnstoff darf ab dem nur aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er binnen 4 Stunden eingearbeitet wird. Die Blattdüngung ist von dieser Vorschrift ausgenommen.
- Bei Düngungsmaßnahmen muss i.d.R. ein Mindestabstand von 4 m zu Gewässern eingehalten werden. Bei Techniken mit einer zugelassenen Grenzstreueinrichtung oder wenn die

Arbeitsbreite der Streubreite entspricht, darf der Abstand auf 1 m reduziert werden. Bei Hangneigung gelten abweichende Auflagen.

- Zusätzliche Anforderungen nach Landesdüngeverordnung in nitratbelasteten und eutrophierten (das bedeutet im Sinne der DüV phosphatbelasteten) Gebieten:
 - Analysepflicht für Wirtschaftsdünger. Ausgenommen ist Festmist von Huf- und Klautieren.
 - Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, deren Flächen ganz oder teilweise in nitratbelasteten oder eutrophierten Gebieten liegen, müssen zukünftig alle 3 Jahre an einer Düngeschulung teilnehmen. Die Teilnahme muss frühestens 2024 nachgewiesen werden.